

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die eidgenössische Abstimmung vom 15. März 1891 über das Bundesgesetz vom 26. September 1890 betreffend die arbeitsunfähig gewordenen eidgenössischen Beamten und Angestellten.

(Vom 10. April 1891.)

---

### Tit.

Gegen das von den eidgenössischen Räten unterm 26. September 1890 vereinbarte, von der Bundeskanzlei am Tag darauf veröffentlichte Bundesgesetz betreffend die arbeitsunfähig gewordenen eidgenössischen Beamten und Angestellten sind bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, den 26. Dezember 1890, eine Reihe von Gesuchen um Veranstaltung der Volksabstimmung eingelangt, welche im Ganzen 89,934 Unterschriften enthielten.

Von diesen Unterschriften mußten, vorwiegend aus dem Grunde, weil sie nicht eigenhändig hingesezt waren, 5362 als ungültig erklärt werden. Die Zahl der restirenden gültigen Unterschriften erreichte daher die immerhin hohe Ziffer von 84,572.

Diese Gesamtzahl vertheilt sich auf die einzelnen Kantone wie folgt:

Kantone.	Total der Unter- schriften.	Gültige Unter- schriften.	Ungültige Unter- schriften.	Von 100 Stimmbe- rechtigten haben unter- schrieben.
Zürich . . . . .	1,531	714	817	2,0
Bern . . . . .	17,178	16,267	911	15,7
Luzern . . . . .	12,494	12,083	411	40,2
Uri . . . . .	1,872	1,667	205	46,1
Schwyz . . . . .	2,690	2,241	449	22,1
Obwalden . . . . .	1,137	1,072	65	31,8
Nidwalden . . . . .	763	703	60	27,6
Glarus . . . . .	162	161	1	2,0
Zug . . . . .	471	460	11	8,0
Freiburg . . . . .	1,659	1,583	76	5,7
Solothurn . . . . .	2,461	2,328	133	13,7
Baselstadt . . . . .	243	241	2	2,2
Baselrand . . . . .	358	352	6	3,2
Schaffhausen . . . . .	939	919	20	12,0
Appenzell A. Rh . . . . .	—	—	—	—
Appenzell I. Rh. . . . .	—	—	—	—
St. Gallen . . . . .	5,185	5,111	74	10,0
Graubünden . . . . .	6,324	6,048	276	29,0
Aargau . . . . .	4,855	4,324	531	12,8
Thurgau . . . . .	16,796	16,063	733	70,4
Tessin . . . . .	4,973	4,728	245	13,2
Waadt . . . . .	—	—	—	—
Wallis . . . . .	7,843	7,507	336	28,7
Neuenburg . . . . .	—	—	—	—
Genf . . . . .	—	—	—	—
Schweiz	89,934	84,572	5,362	13,8

Da sonach die verfassungsmäßig geforderte Anzahl von Unterschriften weit überschritten war, hatten wir die Aufgabe, die Volksabstimmung anzuordnen.

Mit Schlußnahme vom 16. Januar 1891 setzten wir den Abstimmungstag auf den 15. März 1891 fest und erließen die üblichen Weisungen an die Kantone und an die Bundeskanzlei.

Die Austheilung der Abstimmungsvorlagen vollzog sich mit wünschbarer Promptheit. Von einem einzigen Privaten wurde wegen

verspäteter Austheilung Beschwerde bei der Bundeskanzlei erhoben; nach dem Bericht der betreffenden Kantonskanzlei war die Schuld einem untergeordneten Gemeindebeamten beizumessen. Wir selbst haben uns zu weiterem Einschreiten um so weniger veranlaßt gefunden, als der Beschwerdeführer, welchem von jenem Bericht Kenntniß gegeben worden ist, sich dabei beruhigt zu haben scheint.

Das Resultat der Abstimmung selbst ergibt sich aus folgender Tabelle:

Kantone.	Stimm- berechtigte.	Theil- nehmende.	Ungültige und leere Stimm- karten.		Gültige Stimmen.	Ja.	Nein.
			Un- gültig.	Leer.			
Zürich . . .	80,403	68,147	41	2059	66,047	17,918	48,129
Bern . . .	112,027	66,003	522		65,481	11,693	53,788
Luzern . . .	31,246	—	—		24,978	4,464	20,514
Uri . . .	4,165	3,484	17		3,467	364	3,103
Schwyz . . .	12,198	6,220	19	3	6,198	585	5,613
Obwalden . .	3,629	2,237	—	12	2,225	110	2,115
Nidwalden . .	2,900	1,819	3	2	1,814	138	1,676
Glarus . . .	8,292	5,703	5	28	5,670	1,652	4,018
Zug . . .	5,713	3,421	11	34	3,376	598	2,778
Freiburg . . .	28,837	20,093	130		19,963	1,951	18,012
Solothurn . . .	18,468	11,164	136		11,028	2,327	8,701
Baselstadt . .	12,391	5,939	8		5,931	4,107	1,824
Baselland . .	11,554	7,830	2	70	7,758	1,454	6,304
Schaffhausen .	8,071	7,145	8	47	7,090	1,733	5,357
Appenzel A. Rh.	12,501	10,461	2	94	10,365	1,979	8,386
Appenzel I. Rh.	3,161	2,887	9	8	2,870	143	2,727
St. Gallen . .	51,323	40,533	736		39,797	6,455	33,342
Graubünden . .	22,288	—	—		16,821	2,504	14,317
Aargau . . .	39,693	34,651	22	311	34,318	4,748	29,570
Thurgau . . .	24,125	18,527	—	126	18,401	1,456	16,945
Tessin . . .	29,547	16,515	317		16,198	5,134	11,064
Waadt . . .	63,117	34,953	147	—	34,806	8,699	26,107
Wallis . . .	27,714	20,319	87	24	20,208	2,252	17,956
Neuenburg . .	25,286	12,267	40	166	12,061	2,916	9,145
Genf . . .	19,130	9,211	254		8,957	6,471	2,486
	657,779	—	—		445,828	91,851	353,977

Hiernach ist das Gesetz, bei ungewöhnlich starker Bethheiligung, mit 353,977 gegen 91,851 Stimmen, d. h. mit einer Mehrheit von 262,126 Stimmen verworfen. Einzig die Kantone Baselstadt und Genf haben angenommen.

Wir ersuchen Sie, unter Vorlage sämtlicher bezüglicher Akten, von diesem Ergebnisse Akt zu nehmen, und benutzen im Uebrigen den Anlaß, um Sie, Tit., unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 10. April 1891.

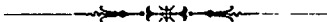
Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Instruktion**  
für  
**die Grenzthierärzte.**

(Vom 26. März 1891.)

---

Der schweizerische Bundesrath,  
auf den Antrag seines Landwirthschaftsdepartements,  
beschließt:

Art. 1. Das schweizerische Landwirthschaftsdepartement wird ermächtigt, im Interesse der Vornahme der thierärztlichen Untersuchung des einzuführenden Viehes je nach Bedürfniß eine oder mehrere der vom Bundesrathe für die Einfuhr von Vieh bezeichneten Zollstätten vorübergehend zu schließen und wieder zu öffnen.

Das genannte Departement bestimmt die Zeiten, Tage und Stunden, zu welchen diese Zollstätten für die Vieheinfuhr geöffnet sind, und sorgt dafür, daß auf jeder derselben die einzuführenden Thiere des Pferde-, Rindvieh-, Schaf-, Schweine- und Ziegengeschlechts von einem amtlich hiefür bezeichneten diplomirten Thierarzt untersucht werden. Der gleiche Thierarzt kann abwechselnd auf mehreren Zollstätten funktionieren.

Art. 2. Die Grenzthierärzte werden vom Bundesrathe auf den Vorschlag des schweizerischen Landwirthschaftsdepartements ernannt. Sie sind wie die übrigen eidg. Angestellten alle drei Jahre der Wahl unterstellt.

Art. 3. Jeder Grenzhierarzt hat dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement einen Stellvertreter in der Person eines diplomirten Thierarztes, welcher ihn im Falle von Krankheit, Abwesenheit oder anderweitiger unvermeidlicher Verhinderung in seinen Funktionen und auf seine Kosten ersetzt, in Vorschlag zu bringen.

Der Stellvertreter darf nur auf bestimmten Auftrag des Grenzhierarzts hin oder des Chefs des Zollbüreaus, für welches er bezeichnet ist, seine Funktionen ausüben.

Art. 4. Läßt sich ein Stellvertreter im grenzhierärztlichen Dienste Fehler oder Unregelmäßigkeiten zu Schulden kommen, so kann das schweizerische Landwirthschaftsdepartement den Grenzhierarzt dazu anhalten, ihm einen andern Stellvertreter in Vorschlag zu bringen.

Die Zollbeamten müssen, bevor sie die Stellvertreter zum Dienste berufen, davon Mittheilung erhalten haben, daß der Grenzhierarzt abwesend oder an der Ausübung seines Dienstes verhindert sein werde.

Eine vom Grenzhierarzt getroffene Verfügung kann in keinem Falle vom Stellvertreter oder von einem andern Thierarzte aufgehoben oder abgeändert werden.

Art. 5. Die Grenzhierärzte haben über alle ihren Dienst betreffenden Vorfälle direkt dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement Bericht zu erstatten; sie haben sich den Anordnungen dieser Behörde zu unterziehen und die von derselben ausgehenden Weisungen und Instruktionen genau zu befolgen.

Sie sind außerdem verpflichtet:

- a. an den Tagen und zu den Stunden, welche für das Einführen von zur Durchfuhr oder zum Importe bestimmtem Vieh festgesetzt worden sind, auf der betreffenden Zollstätte anwesend zu sein; im Verhinderungsfalle haben sie rechtzeitig ihren Stellvertreter, die betreffende Zollstätte und eventuell das schwei-

- zerische Landwirthschaftsdepartement zu benachrichtigen;
- b. dafür zu sorgen, daß die Telegramme und andere den grenzthierärztlichen Dienst betreffende Korrespondenzen bei ihrer Abwesenheit unverzüglich dem hiefür Befugten zur weitem Veranlassung eingehändigt werden;
  - c. einen Passirschein nur dann auszufüllen und vom Talon abzutrennen, wenn die Thiere untersucht und frei von kontagiösen und infektiösen Krankheiten befunden worden sind;
  - d. eine Desinfektionsflüssigkeit zur Ausführung der Vorschriften des Artikels 96 der Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887 auf ihre Kosten in genügender Menge stets in Bereitschaft zu halten;
  - e. dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement jeden Monat mit den Talons der ausgestellten Passirscheine einen statistischen Bericht über die Einfuhr der verschiedenen Thiergattungen und deren Durchschnittswerthe einzusenden;
  - f. den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 8. Februar 1872, dessen Vollziehungsverordnung vom 14. Oktober 1887, namentlich hinsichtlich Kapitel II (Artikel 86 bis 101, Viehseuchenpolizei an der Grenze, Durchfuhr, Einfuhr von Fleisch), sowie allen in Kraft bestehenden Vorschriften über Viehseuchenpolizei genau nachzukommen.

Art. 6. Die Entschädigungen für die Grenzthierärzte werden vom Bundesrathe festgesetzt und in zweimonatlichen Raten durch das schweizerische Landwirthschaftsdepartement ausgerichtet.

Diese Entschädigungen können durch bundesrätlichen Entscheid reduzirt oder erhöht werden; sie werden namentlich reduzirt, wenn eine oder mehrere Einfuhrstationen für kürzere oder längere Zeit für die Einfuhr von Vieh geschlossen werden.

Wird eine Zollstätte für die Einfuhr von Vieh definitiv geschlossen, so fällt von dieser Zeit an die dem Grenzhierarzt ausgesetzte Besoldung vollständig dahin. Der Letztere anerkennt durch die Annahme seiner Ernennung diese Bestimmung zu Recht und verpflichtet sich zum Vornherein, auf alle weitem Ansprüche in diesem Falle zu verzichten.

Art. 7. Die Grenzhierärzte beziehen außer der vom Bundesrathe festgesetzten Entschädigung einen Zuschlag im Betrage von 5 Rp. von jedem ausgestellten Passirscheine. Dieser Betrag wird denselben durch den Zolleinnehmer verabfolgt.

Art. 8. Wenn Unregelmäßigkeiten in der Amtsführung der Grenzhierärzte vorkommen, so kann das schweizerische Landwirtschaftsdepartement Bußen im Betrage von Fr. 5 bis Fr. 100 verhängen. Schwere Widerhandlungen haben die sofortige Abberufung des Fehlbaren zur Folge.

Art. 9. Die Hefte mit den Passirscheinen werden den Grenzhierärzten vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement verabfolgt (Art. 92 der Verordnung vom 14. Oktober 1887).

Alle Rubriken der Formulare (Schein und Talon) sind sorgfältig und leserlich auszufüllen.

Art. 10. Bezüglich der Mitbenutzung der Zollbüreaux für die Ausfertigung der Passirscheine durch die Grenzhierärzte wird Verständigung derselben mit den Zolleinnehmern vorbehalten. Wo diese Mitbenutzung gewährt werden kann, soll es unentgeltlich geschehen.

Art. 11. Die vom Bundesrathe festgesetzte Taxe für die thierärztliche Untersuchung des zur Durchfuhr oder zur Einfuhr bestimmten Viehes (Art. 16), sowie die für den Passirschein zu entrichtende Taxe wird gleichzeitig mit der Zollgebühr vom Zolleinnehmer eingezogen.



Art. 12. Für Thiere, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder derselben verdächtig sind, und welche aus diesem Grunde zurückgewiesen werden, ist die Taxe für die thierärztliche Untersuchung zu entrichten. Das Gleiche gilt für Thiere, welche von unregelmäßigen oder durchgestrichene Stellen enthaltenden Gesundheitsscheinen begleitet sind. Jede wegen ansteckender Krankheit oder wegen Verdachts derselben erfolgte Zurückweisung ist dem schweizerischen Landwirthschaftsdepartement, sowie den Grenzthierärzten der der betreffenden Einfuhrstation benachbarten Zollstätten telegraphisch anzuzeigen.

Art. 13. Die Grenzthierärzte haben die aus Auftrag des schweizerischen Militärdepartements gekauften Remontepferde und die vom schweizerischen Landwirthschaftsdepartement importirten Zuchthengste ohne Untersuchung und ohne Passirscheine einführen zu lassen.

Art. 14. Zur Durchfuhr oder Einfuhr bestimmte Thiere haben die Grenze an den amtlich für die Zollstätten hiefür festgesetzten Zeiten zu passiren.

Immerhin können die Zollbeamten die Vieheinfuhr alle Werkstage, von sechs Uhr Morgens bis sechs Uhr Abends, gestatten. In diesem Falle hat der Eigenthümer der Thiere außer den für den Passirschein und für die Untersuchung amtlich festgesetzten Taxen eine mäßige Zuschlagstaxe zu entrichten, welche dem Grenzthierarzte verbleibt, der den Betrag derselben auf dem Passirscheine, sowie auf dem dazugehörenden Talon vormerkt.

Art. 15. Es ist den Grenzthierärzten untersagt, an Sonntagen ihren Dienst auszuüben. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Festtage Neujahr, Charfreitag, Auffahrt und Weihnachten.

Art. 16. Die Taxen, welche für die thierärztliche Untersuchung der einzuführenden Thiere zu entrichten sind, werden folgendermaßen festgesetzt:

Für jedes über 1 Jahr alte Pferd oder Maulthier	Fr.	1. —
Für jeden Esel und jedes Fohlen unter 1 Jahr	"	— 65
Für jedes Stück Rindvieh von 60 Kilogr. Gewicht und darüber . . . . .	"	— 65
Für jedes Stück Rindvieh unter 60 Kilogr. Gewicht (Kälber) . . . . .	"	— 40
Für jedes Schwein von 25 Kilogr. Gewicht und darüber . . . . .	"	— 40
Für jedes Schwein unter 25 Kilogr. Gewicht . . . . .	"	— 15
Für jedes Schaf . . . . .	"	— 15
Für jede Ziege . . . . .	"	— 15
Für frisches oder geräuchertes Fleisch pro 100 Kilogramm . . . . .	"	1. 50
Für Quantitäten unter 100 Kilogr. . . . .	"	— 50

Für diejenigen einzuführenden Thiere, welche behufs Durchführung der Quarantäne durch Brand, bezw. Stempelung zu kennzeichnen sind, betragen die Taxen per Stück:

a. für Großvieh . . . . .	Fr.	— 80
b. für Kälber . . . . .	"	— 50
c. für Schweine über 25 Kilogr. . . . .	"	— 50
d. für Schafe . . . . .	"	— 20

Der Zolleinnehmer bezieht außerdem 25 Rp. für jeden ausgestellten Passirschein.

Art. 17. Für die thierärztliche Untersuchung des zur Sömmerung und Winterung eingeführten Viehes sind die im Bundesrathsbeschlusse vom 3. April 1888 vorgesehenen ermäßigten Taxen zu entrichten.

Art. 18. Damit die Untersuchung der einzuführenden Thiere in den an der Grenze gelegenen Bahnhöfen möglichst genau und rasch vor sich gehe, haben die Angestellten der Bahngesellschaften die Grenzthierärzte in der Ausübung ihrer Funktionen zu unterstützen.

Wenn die mit der Eisenbahn zur Einfuhr gelangenden Thiere im Bahnwagen nicht mit der nöthigen Sorgfalt unter-

sucht werden können, so kann der Grenzthierarzt die Ausladung aller oder eines Theiles der zu untersuchenden Thiere anordnen.

Zur Erleichterung der thierärztlichen Untersuchung haben die Eisenbahngesellschaften auf allen wichtigen Einfuhrstationen Barriären zum Anbinden des Großviehs und eingefriedigte Plätze zur Aufnahme des Kleinviehs zu beschaffen.

Art. 19. Die Verwaltungen der Bahngesellschaften treffen die nothwendigen Maßnahmen, damit die Viehtransporte in den Grenzbahnhöfen während der Zeit verweilen, deren der Grenzthierarzt bedarf, um die einzuführenden Thiere sorgfältig zu untersuchen.

Art. 20. Kein mit Vieh beladener Eisenbahnwagen darf ohne die Bewilligung des Grenzthierarztes der Einfuhrstation in's Innere des Landes befördert werden.

Nichtbeachtung dieser Bestimmung ist telegraphisch dem schweizerischen Landwirtschaftsdepartement mitzuthemen.

Art. 21. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement kann den Grenzthierärzten die Ueberwachung der Desinfektion der Eisenbahnwagen, Quais, Rampen und der zum Verladen und Ausladen des Viehes dienenden Plätze auf Bahnhöfen übertragen, welche in der Nähe der Grenze liegen.

Art. 22. Den Grenzthierärzten werden das vom schweizerischen Landwirtschaftsdepartement herausgegebene Viehseuchenbülletin, sowie die dieselben interessirenden Bülletins der Nachbarländer zugestellt werden.

Art. 23. Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement wird ermächtigt, gutfindenden Falls spezielle Kommissäre zu dem Zwecke zu bezeichnen, auf einer mehr oder weniger ausgedehnten Grenzstrecke den Dienst der Grenzthierärzte zu überwachen und zu kontrolliren.

Art. 24. Die Instruktion für die Grenzhierärzte vom 24. Dezember 1886, sowie alle mit vorstehenden Bestimmungen in Widerspruch stehenden Vorschriften sind aufgehoben.

Bern, den 26. März 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Welti.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



**Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die eidgenössische  
Abstimmung vom 15. März 1891 über das Bundesgesetz vom 26. September 1890  
betreffend die arbeitsunfähig gewordenen eidgenössischen Beamten und Angestellten.  
(Vom 10. Ap...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	15.04.1891
Date	
Data	
Seite	1009-1020
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 207

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.